

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

207. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bank- und Kapitalmarktrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die fortschreitende weltwirtschaftliche Vernetzung und die nachhaltigen Veränderungen auf den internationalen Finanzmärkten erfordern eine fundierte Weiterbildung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Diesem breiten Spektrum an Themen und globalen und europäischen (regulatorischen) Herausforderungen soll mit diesem Weiterbildungsstudium Rechnung getragen werden. Vermittelt werden sowohl die notwendigen theoretischen Grundlagen als auch die relevanten praktischen Implikationen. Im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts bedarf es zudem eines interdisziplinären Ansatzes, sodass auch fachspezifische Diskurse zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen behandelt werden.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- aktuelle bank- und kapitalmarktrechtliche Bestimmungen beurteilen und mit diesen argumentieren;
- volkswirtschaftliche Einflussfaktoren der Finanzwirtschaft darlegen;
- sowohl die nationalen und die europäischen als auch die internationalen rechtlichen Bank- und Kapitalmarktbestimmungen abwägen;
- eigenständige Lösungen auf bank- und kapitalmarktrechtliche Fragestellungen entwickeln;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln im Bank- und Kapitalmarktrecht reflektieren.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht. Wenn Kurse in englischer Sprache abgehalten werden, die prüfungsrelevant sind, dann ist auch die Prüfungsleistung auf Englisch zu erbringen.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd)
oder
- (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen Schwerpunkt bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch fach einschlägige Publikationen)
und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Ist die Zahl der Bewerber_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, geringer als die Zahl der verfügbaren Plätze, findet kein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, vergibt die Studienleitung die Studienplätze nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium umfasst die nachfolgend angeführten Pflichtmodule, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. Darüber hinaus ist aus zwei angebotenen Wahlmodulen eines auszuwählen.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	54
Rechtliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts	3
Erweiterte Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts	6
Bankaufsichtsrecht	6
Regulierung des Wohlverhaltens, CSR, ESG-Nachhaltigkeitsrecht	3
Ausgewählte Bankgeschäfte I	6
Ausgewählte Bankgeschäfte II	6
Wirtschaftliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts / Zentralbankrecht aus internationaler Perspektive	6
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
Masterarbeit	15

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

Module	ECTS-Punkte
Wahlmodule	6
Europäische und internationale Dimension des Bank- und Kapitalmarktrechts	6
International Dispute Resolution	6
Summe	60

*Für die Abhaltung der einzelnen Wahlmodule muss die (von der Studienleitung festgelegte) notwendige Mindestteilnehmer_innenzahl zu Stande kommen.

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1-M7: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- M8: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M9: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.
- WM10: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM11: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2026 / Nr. 36 vom 17. Juli 2026

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_ der Absolvent_in ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M. “, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr.19/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemester 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.